

# Stellungnahme

---

Berlin, 07. März 2005

## **Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsstruktur der Telematik im Gesundheitswesen**

BT-DRS 15/4135

Die Bundespsychotherapeutenkammer fordert eindringlich die **gleichberechtigte Berücksichtigung der Heilberufskammern auf Bundesebene bei der Gestaltung der Telematikinfrastuktur**. Die Bundespsychotherapeutenkammer bleibt bisher als einzige Bundeskammer der Heilberufe bei der „Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte“ außen vor.

Mit dem Verwaltungsverfahrenvereinfachungsgesetz wurden die Psychotherapeuten in den Kreis der Zugriffsberechtigten für die elektronische Gesundheitskarte nach §291a Abs. 4 SGB V aufgenommen (BT-Drucksache 15/4751). In der Begründung hierzu heißt es:

*„Durch die Regelung wird den Psychotherapeuten der Zugriff auf die medizinischen Daten der elektronischen Gesundheitskarte ermöglicht, soweit dies zur Versorgung der Patienten erforderlich ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch die Psychotherapeuten selbstständig an der Versorgung der Patienten teilnehmen und im SGB V Ärzten und Zahnärzten weitgehend gleichgestellt sind. Die Einbeziehung der Psychotherapeuten in den Kreis der Zugriffsberechtigten ist geboten, da für eine qualitätsgesicherte psychotherapeutische Behandlung eine somatische Abklärung durch einen Arzt notwendig ist und hier ein elektronischer Informationsaustausch stattfinden soll. Durch Informationen über die vom Patienten eingenommenen Arzneimittel können Psychotherapeuten potentielle Gesundheitsgefährdungen (wie z.B. das Selbstgefährdungsrisiko) besser erkennen und ihnen entgegenwirken.“*

[BT-Drucksache 15/4751, S. 65, zu Nr. 18 (§ 291a)]

Wie die anderen Heilberufskammern auch, sind die Landespsychotherapeutenkammern nun intensiv dabei, die technischen und operativen Voraussetzungen für eine zeitnahe Ausgabe der elektronischen Heilberufsausweise zu schaffen. Voraussetzung hierfür ist eine vollständige Interoperabilität zur elektronischen Gesundheitskarte und zu den elektronischen Heilberufsausweisen der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.

Regelungen zur Ausgestaltung der erforderlichen Telematikinfrastuktur, sowie die Vereinbarungen zur elektronischen Datenübermittlung erarbeitet die „Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte (gematik gGmbH)“. Der Gesetzentwurf zur Organisationsstruktur der Telematik im Gesundheitswesen (BT-Drucksache 15/4924) schafft hierfür die gesetzliche Grundlage.

Entsprechend ihren Aufgaben sind die Heilberufskammern in der Gesellschaft für Telematik vertreten. Nur eine Beteiligung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) sieht der Gesetzgeber bislang nicht vor. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Eine zeitnahe und technisch einwandfreie Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben kann aus Sicht der Psychotherapeuten nur gelingen, wenn die Bundespsychotherapeutenkammer wie die anderen Systembeteiligten auch als eigener Gesellschafter der gematik gGmbH bei der Ausgestaltung einer interoperablen Telematikinfrastruktur von Beginn an mit berücksichtigt wird. Die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft wird durch die Aufnahme der Psychotherapeuten nicht eingeschränkt, da alle Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden.